

Hafenordnung

Binnenhafen Königs Wusterhausen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafenordnung gilt für den Binnenhafen Königs Wusterhausen mit seinen Hafengebieten

Nordhafen
Südhafen
Osthafen.

Betreiber des Hafens ist:

LUTRA
Lager, Umschlag und Transport
Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen .

- (2) Diese Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen. Sie legt die Besonderheiten des Verhaltens und die für die Sicherheit und den Brandschutz erforderlichen Regelungen fest.
- (3) Diese Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens (Beförderung, Umschlag, Lagerung) sowie für Hafenbeschäftigte, Mieter und Gäste.
- (4) Grundlage dieser Hafenordnung ist die Landeshafenverordnung (LhafenV), GVBl. Teil II Nr. 13 vom 18.04.1997 in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg und des Bundes.
- (5) Neben dieser Hafenordnung sind des weiteren die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUTRA GmbH“ für die Hafenbetriebe verbindlich.
- (6) Für den Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen der BOA (Gesetzblatt der DDR vom 31.12.1982, Sonderdruck 1080) und die Dienstordnung der Anschlußbahn der LUTRA GmbH.

§ 2 Hafengrenzen

Das Gebiet des Hafens einschließlich der in § 1 Absatz (1) benannten Hafenbereiche umfaßt folgende Land- und Wasserflächen mit den Begrenzungslinien und -punkten (Anlage):

- (1) wasserseitig
 - Einmündung des Nottekanals in die Dahme Nottekanal km 0 - Nottekanal km 1,2
 - Dahme km 8,23 bis Dahme km 8,65

- (2) eisenbahnseitig
 - Südhafen/Nordhafen: Anschlußweiche der DB AG A7 der Strecke Beeskow/Grunow/Königs Wusterhausen km 57,8 und die sich anschließenden 7,5 km Gleisnetz Südhafen bzw. 1,5 km Gleisnetz Nordhafen

 - Osthafen WÜSt km 56,12 der DB AG der Strecke Beeskow, Grunow/Königs Wusterhausen und die sich anschließenden 0,8 km Gleisnetz.

- (3) landseitig
 - Südhafen Gemarkung Königs Wusterhausen Flur 12, Zufahrt über 15711 Königs Wusterhausen , Hafenstraße
 - Nordhafen Gemarkung Königs Wusterhausen Flur 10, 11 und 12, Gemarkung Wildau, Flur 9, Zufahrt über 15711 Königs Wusterhausen, An der Eisenbahn
 - Osthafen Gemarkung Niederlehme, Flur 6 und 7, Zufahrt über 15751 Niederlehme, Karl-Marx-Straße

§ 3 Betriebsaufsicht

- (1) Beauftragter des Hafenbetreibers im Sinne dieser Hafenordnung sind folgende Personen, die Befugnisse zur Wahrnehmung aller Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Hafenbetriebes und der Sicherheit wahrnehmen.
 - Hafen- und Eisenbahnbetriebsleiter, Herr Werner
Verwaltungsgebäude der LUTRA GmbH, Zimmer Nr. 314
Telefon: (03375) 67 11 90

 - Hafenmeister, Herr Krüger
Verwaltungsgebäude der LUTRA GmbH, Zimmer 108
Telefon: (03375) 67 11 13 oder 61 11 19
- nachfolgend „Beauftragte“ genannt.

- (2) Der Hafенbetreiber bzw. die von ihm Beauftragten stellen den ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Hafен sicher. Dazu gehören neben dem Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr auch die Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse.
- (3) Der Hafенbetreiber bzw. seine Beauftragten üben das Hausrecht aus und können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr den Aufenthalt von Fahrzeugen und Personen im Hafен untersagen.
- (4) Die vom Hafенbetreiber bzw. seinen Beauftragten zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Hafенbetriebes erlassenen Anordnungen sind von jedem Benutzer des Hafengebietes zu befolgen.

§ 4 Betrieb und Nutzung des Hafens

- (1) Die Nutzung des Hafens ist zu den Geschäftszeiten der LUTRA GmbH werktags von 06.30 bis 15.00 Uhr, in Ausnahmefällen von 06.00 bis 22.00 Uhr möglich.

Eine Hafennutzung außerhalb dieser Geschäftszeiten ist durch die LUTRA GmbH bzw. die auf dem Hafengelände tätigen Unternehmen dann zulässig, wenn unaufschiebbare Gründe, die sich im Interesse des Allgemeinwohls begründen, dies erfordern. Solche unaufschiebbaren Gründe sind insbesondere die Durchführung des Straßenwinterdienstes und Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr oder auf öffentlichen Plätzen erforderlich sind.

- (2) Meldepflichten

Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Sie erfolgt bei:

Name:	Herrn Reinhard Krüger - Hafенmeister
Haus:	Verwaltungsgebäude, Südhafen
Zimmer:	108
Telefon:	(03375) 67 11 13 oder 19
Funkfrequenz:	Kanal 13 Rufname: Bitra98

- (3) Der Beauftragte ist über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter u. ä.) unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Verkehr, Umschlag, Lagerung
Im gesamten Hafengebiet ist eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge von

5 km/h auf dem Wasser
20 km/h auf dem Land

festgelegt.

Straßenfahrzeuge dürfen den Lade- und Löscharbeiten, den Wägebetrieben sowie den Eisenbahn- und Kranbetrieben nicht behindern.

Lade- und Löscharbeiten sowie die Lagerung von Gütern sind nur an den gekennzeichneten Standorten gestattet.

Bei Lade- und Löscharbeiten während der Dunkelheit schaltet die Beleuchtung der Flurlichtmaste M 1 bis M 7 in der Zeit von 05.00 bis 23.00 Uhr automatisch ein.

§ 5 Allgemeine Verbote

Der Hafen, das Hafengebiet und die Hafenanlagen können von jedermann im Rahmen der Vorschriften dieser Hafenordnung (und der Landeshafenverordnung) genutzt werden, soweit dadurch nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden.

Es ist verboten:

- (1) Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen aufzuheben oder zu belegen;
- (2) sich innerhalb des Drehbereiches der Krane aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten;
- (3) Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen zu benutzen, in oder außer Betrieb zu setzen;
- (4) die Sicherheitsschlitze und Drainageöffnungen in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu belegen;
- (5) unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn und dergleichen abzugeben;
- (6) ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers bzw. der von ihm Beauftragten an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Geräusche zu verursachen;
- (7) die Gleise kurz vor oder nach bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten;

- (8) zwischen den Schienen und im Gleisbereich zu gehen sowie Straßenfahrzeuge im Gleisbereich abzustellen;
- (9) Schienenfahrzeuge und Umschlagseinrichtungen zu besteigen oder unter ihnen hindurchzukriechen;
- (10) unter Einfluß von Rauschmitteln das Hafengebiet, die Hafenanlagen und die Fahrzeuge zu betreten
- (11) Das Rauchen bzw. der Umgang mit offenem Feuer ist innerhalb der Tankstellenbereiche nicht gestattet.

§ 6 Besondere Vorschriften für Transport, Umschlag und Lagerung

- (1) Das Befahren des Hafenbereiches mit gefährlichen Gütern ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Lade-, Lösch- und Umschlagsarbeiten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten durchzuführen. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister. Die Lade-, Lösch- und Umschlagsplätze sind im Lageplan im Büro des Hafenmeisters Südhafen einzusehen (Anlage).
- (3) Im Hafenbereich darf grundsätzlich nicht geankert werden. Es gelten die Fahrtregeln der BinSchStrO/LSchiffV.

Liegeplätze werden durch den Hafenbetreiber bzw. dessen Beauftragte zugewiesen. Die Liegeplätze sind im Hafenmeisterbüro Südhafen im Lageplan einsehbar (Anlage).

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Vorrichtungen sicher festzumachen. Sie sind grundsätzlich so festzumachen, daß der Bug in Richtung Hafenausfahrt liegt und die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

Schiffsführer haben den während ihrer Abwesenheit eingesetzten Vertreter dem Hafenbetreiber bzw. dessen Beauftragte zu benennen und seine Erreichbarkeit zu garantieren.

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind nur mit dem Einverständnis des Hafenbetreibers bzw. dessen Beauftragte möglich.

Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die gekennzeichneten Überwege zu nutzen.

- (4) Für den Gefahrenfall können im Büro des Hafenmeisters Südhafen die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst vorgenommen werden.
- Der Hafentreiber bzw. dessen Beauftragte/r ist unverzüglich unter der Telefonnummer (03375) 67 11 13/19 über den Gefahrenfall zu unterrichten.
- (5) Stromentnahmestellen für die Schiffsversorgung befinden sich im Südhafen an der Dahme, südlich der Waggonkippanlage (siehe Anlage).
- (6) Eine Wasserentnahmestelle befindet sich im Südhafen südlich der Waggonkippanlagen an der Kopfseite des Lagergebäudes (siehe Anlage).
- (7) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen während des Ladens und Löschens fest verschlossen sein.
- (8) Zur Verhinderung und zum Eindämmen einer Verunreinigung des Hafengewässers und des Ufers durch entzündbare flüssige Stoffe stehen an den Schalthäusern der Kippanlagen Schlauchsperrern zur Verfügung.
- (9) Die Fluchtwege an den Lade- und Löschstellen sind beschildert.

§ 7 Umweltschutz

- (1) Der Hafentreiber oder dessen Beauftragte sind über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter u. ä.) unverzüglich zu benachrichtigen durch:
- mündliche Information bei den Beauftragten des Hafentreibers oder
 - telefonische Mitteilung unter der Tel.-Nr. (03375) 67 11 90 o. 6711 13/19 oder
 - Fax-Mitteilung unter der Fax-Nr. (03375) 67 11 22.
- (2) Die Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt soweit möglich an nachfolgend genannten Sammel- bzw. Entsorgungspunkten (gemäß Entgeltordnung):
- Öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle: nicht möglich
 - Abfälle aus dem Ladungsbereich: nicht möglich
 - sonstige Abfälle, die keine Schiffsabfälle sind (Hausmüll):
 - Südhafen: Müllcontainer am Verwaltungsgebäude
 - Nordhafen: Müllcontainer an der öffentlichen Straßenfahrzeugwaage.
- (3) Das Begasen von Fahrzeugen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung ist nicht möglich.

§ 8 Sicherheit und Brandschutz

- (1) Der Einsatzplan (Havarieplan) zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung ist im Büro des Hafenmeisters, Verwaltungsgebäude Südhafen einsehbar. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Beauftragten des Hafenbetreibers unter Telefon-Nr. (03375) 67 11 90 oder 67 11 13/19.
- (2) Rettungsmittel und -anlagen sind an folgenden Standorten vorhanden (Anlage):
 - Nordhafen: an den Drehwerkkippränen
 - Südhafen: an den Portaldrehkränen und Waggonkippanlagen
- (3) Feuerlöschgeräte und 1. Hilfe-Kästen sind an folgenden Standorten vorhanden (Anlage):
 - Nordhafen: an der Tankstelle und auf dem Drehwerkkippränen
 - Südhafen: an der Tankstelle, am Ölbunker, an der Trafostation an den Waggonkippanlagen, an der Bandanlage, auf den Portaldrehkränen und Triebfahrzeugen und in den Verwaltungs- und Werkstattgebäuden


Hafenbetreiber (Antragsteller)
Unterschrift
Stempel

LUTRA GmbH
Mittelbrandenburgische
Hafengesellschaft mbH
Postfach 1124
15701 Königs Wusterhausen

Flügel
Unterschrift
Stempel der zu genehmigenden
Behörde